

# Viele Polizeibewerber scheitern am Deutschttest

**Beitrag von „Der Germanist“ vom 24. Juli 2020 20:45**

## Zitat von Hannelotti

Wenn dennoch häufig gegen den im Unterricht vermittelten und gründlich geübten Gebrauch der deutschen Sprache verstößen wird, kann dies zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe führen.

Im Anschluss an die von mir zitierte Stelle, auf die sich auch Hannelotti bezieht, heißt es deutlich schärfer weiter: "Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache **müssen** bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden." (§ 6, Abs. 6) In den VV heißt es: "Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe." (Und nicht: "können führen"!) D. h. jede Lehrkraft in der Sek. I muss Verstöße vor allem bei Rechtschreibung und Zeichensetzung berücksichtigen. Wie Herr Rau schon schreibt: Es dürfen, ja müssen sogar alle... es machen halt längst nicht alle.

Gleiches gilt in NRW übrigens für die Sek. II (APO-GOSt § 13, Abs. 2); hier sogar erweitert um die Formulierung "Verstöße ... gegen die äußere Form"! In der Qualifikationsphase und im Abitur führt das zur Absenkung im bis zu zwei Notenpunkten; das ist den wenigsten egal.